

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

6/SN-210/ME
1 von 4

Zl. Verf-869/4/1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Datum:	- 3. JAN. 1986
Verteilt	8. Jan. 1986 <i>groh</i>

L. Stöckinger

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird, übermittelt.

Klagenfurt, 1985-12-23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Kovatsch

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-869/4/1985****Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper
"Österreichische Bundesforste" geändert wird;

Bezug:**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring Nr. 1
1012 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 11.11.1985, Zl. 12.701/01-I 2/85,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesge-
setz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste"
geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung
wie folgt:

1. Es war zutreffend, daß in den Motivenberichten zur Regierungs-
vorlage eines Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Öster-
reichische Bundesforste" die Auffassung vertreten wurde, der
Bundesgesetzgeber des Jahres 1925 hätte das damalige Bundesge-
setz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers "Österreichische
Bundesforste" am 28. Juli 1925 bereits in Kenntnis der am 1.
Oktober 1925 in Kraft tretenden Kompetenzbestimmungen des
Bundesverfassungsgesetzes beschlossen, sodaß die Schlußfol-
gerung berechtigt wäre, daß die Regelungen über den Wirtschafts-
körper "Österreichische Bundesforste" - unbeschadet der kompetenz-
rechtlichen Zuordnung der das Zivilrechtswesen betreffenden
Bestimmungen - dem Kompetenztatbestand "Forstwesen" im Sinne
des Art. 10 Abs. 1 Z 10, B-VG zuzuordnen wäre.

- 2 -

Diese in den Erläuterungen wiedergegebene Auffassung scheint jedoch die Tatsache außer Acht zu lassen, daß die Regelungen des Gesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" primär der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zuzuordnen sind und demnach als kompetenzrechtliche Grundlage des gegenständlichen Gesetzes wohl in erster Linie Art. 17 B-VG anzusehen sein wird.

2. Diese offensichtlich unzutreffende kompetenzrechtliche Beurteilung des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste, findet ihren normativen Niederschlag auch im vorgelegten Entwurf einer Novelle, wo in Ziffer 2 bestimmt wird, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzuschreiben habe, welche Maßnahmen die Österreichischen Bundesforste zu treffen haben, damit die Abschlußpläne erfüllt und Wildschäden verhindert oder auf ein tragbares Ausmaß reduziert werden. Außerdem soll in dieser Verordnung auch die Jagdausübung im Interesse der Republik Österreich näher geregelt werden, wobei auf Repräsentationsanfordernisse insbesondere im Interesse der internationalen Zusammenarbeit Bedacht zu nehmen wäre.

Mit der Bestimmung, daß derartige Anordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Verordnungsform zu ergehen hätten, wird unzutreffenderweise der Eindruck erweckt, es handle sich hierbei um hoheitliche Verfügungen. Hiefür fehlten aber dem Bund und damit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft insoweit solche Maßnahmen dem Jagdwesen zuzuordnen sind, jegliche Zuständigkeit. Auch Maßnahmen für Wildschädenverhinderung können vom Bundesgesetzgeber nur insoweit angeordnet werden, als die Maßnahmen den forstlichen Bereich zuzuordnen sind. (z.B. Abzäunung von Jungpflanzen und ähnlichen Abwehrmaßnahmen). Der Bund ist

- 3 -

als Inhaber von Eigenjagdrevidieren ebenso wie jede andere Privatperson an die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Jagdwesen gebunden. Insoweit er es für erforderlich erachtet, im Rahmen dieser landesrechtlich vorgegebenen Norm darüberhinaus Richtlinien für die Wildbewirtschaftung und die Jagdausübung zu treffen, kann dies nur im Rahmen seiner Eigentümerfunktion, also im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geschehen.

3. Der Auftrag an die Österreichischen Bundesforste in § 2 Abs. 3 "bei der Wildbewirtschaftung nach Maßgabe des ökologischen Gleichgewichtes besonders auf die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 Bedacht nehmen zu müssen", erscheint in sich widersprüchlich, da die Regelungen des Abs. 1 und 2 teilweise kontradiktorische Aufträge vorgeben. So sind die Österreichischen Bundesforste auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 einerseits dazu verhalten, "einen bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolg bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenproduktion anzustreben und sie haben nach Abs. 2 den Waldboden nachhaltig zu bewirtschaften, seine Produktionskraft zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern, andererseits sollen sie nun neuerdings an der Gestaltung von Nationalparks und Naturparks mitwirken, womit aber gleichzeitig auch die betriebswirtschaftlichen Überlegungen bei der Waldbewirtschaftung in den in Aussicht genommenen Bereich ausgeschlossen werden. Eine Prioritätsregelung bei der Aufgabenstellung erschiene daher notwendig.

Klagenfurt, 1985- 12-23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Houllon